

Statut zur Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW)

vom **09.07.2014**

geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 06.05.2015, 07.10.2015
in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2016

Präambel

Dieses Statut zur Notfalldienstordnung (Statut NFD-O) bestimmt das Nähere zu den in der Notfalldienstordnung der KVBW enthaltenen Regelungen.

Zu § 3 Abs. 1 NFD-O Gebietsärztliche Notfall- bzw. Bereitschaftsdienste

¹Die Entscheidung über die Einrichtung von gebietsärztlichen Notfall- bzw. Bereitschaftsdiensten hat sich grundsätzlich am Behandlungsbedarf und an Wirtschaftlichkeitskriterien zu orientieren. ²Diese können insbesondere sein,

- dass der vom allgemeinen Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst zu versorgende Behandlungsbedarf nur durch einen gebietsärztlichen Dienst abgedeckt werden kann,
- dass die Inanspruchnahme dieses Dienstes durch die Patienten nachhaltig gegeben ist und dauerhaft eine wirtschaftliche ärztliche Tätigkeit ermöglicht.

Zu § 9 Abs. 1 und Abs. 2 NFD-O Aufbringung der Mittel – Sicherstellungsumlage/Strukturpauschale

¹Zur Sicherstellung des organisierten Notfalldienstes wird eine landeseinheitliche Sicherstellungsumlage als Kombination aus umsatzunabhängiger monatlicher Kopfpauschale und umsatzabhängiger prozentualer Umlage erhoben. ²Die Höhe der Sicherstellungsumlage wird von der Vertreterversammlung der KVBW bestimmt.

³Die prozentuale Sicherstellungsumlage wird entsprechend § 19 Abs. 1 der Satzung der KVBW nach einem vom Hundertsatz der über die KVBW abgerechneten Vergütungen aus ärztlicher/psychotherapeutischer Tätigkeit berechnet und bei der Abrechnung einbehalten. ⁴Die umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale wird für alle Ärzte und Psychotherapeuten entsprechend ihrem Anrechnungsfaktor in der Bedarfsplanung (einschließlich der angestellten Ärzte bzw. angestellten Psychotherapeuten) berechnet und bei der Abrechnung einbehalten, für angestellte Ärzte bzw. angestellte Psychotherapeuten mit einem Bedarfsplanungsfaktor wird die umsatzunabhängige monatliche Kopfpauschale bei der Abrechnung des anstellenden Arztes bzw. anstellenden Psychotherapeuten, der anstellenden BAG oder des anstellenden MVZ einbehalten.

⁵Daneben wird für die Bereitstellung der Infrastruktur im organisierten Notfalldienst von den im allgemeinen und gebietsärztlichen Notfalldienst in Notfallpraxen (einschließlich Fahrdienst) erbrachten Leistungen eine Strukturpauschale einbehalten. ⁶Grundlage für den Einbehalt sind die GKV-Einnahmen im Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst im Sitz- und Fahrdienst. ⁷Die Höhe dieser Strukturpauschale wird von der Vertreterversammlung der KVBW beschlossen.

Zu § 10 Abs. 1 NFD-O Sicherstellungsmaßnahmen

¹Ausschließlich zur Gewährleistung des allgemeinen und des gebietsärztlichen Notfalldienstes erhalten die nach der Dienstplanerstellungsoftware der KVBW eingeteilten Ärzte zu definierten Zeiten eine Förderung, soweit der Notfalldienst über Notfallpraxen organisiert wird:

1. im Sitzdienst

- von Montag bis Freitag zu den in Abstimmung und mit Zustimmung des Vorstandes der KVBW vereinbarten Öffnungszeiten der Notfallpraxen (Präsenzzeiten) in Höhe von durchschnittlich 50,00 Euro pro Stunde Dienst,
- an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. sowie für die nach § 3 Abs. 4 NFD-O festgesetzten außerordentlichen Notfalldiensttage zu den in Abstimmung und mit Zustimmung des Vorstandes der KVBW vereinbarten Öffnungszeiten der Notfallpraxen (Präsenzzeiten) in Höhe von durchschnittlich 50 Euro pro Stunde Dienst,

2. im Fahrdienst

- an Samstagen, an Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. sowie für die nach § 3 Abs. 4 NFD-O festgesetzten außerordentlichen Notfalldiensttage von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr am Folgetag in Höhe von durchschnittlich 50 Euro pro Stunde Dienst,
- von Montag bis Freitag von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages in Höhe von 300 Euro pro Dienst, mittwochs wird die Förderung frühestens ab 13.00 Uhr und freitags frühestens ab 16.00 Uhr mit einer anteiligen Erhöhung gewährt,

3. im Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst

- am 24.12. bzw. am 31.12. von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages in Höhe von je 500 Euro, ggf. anteilig.

²Die Höhe der jeweiligen Förderung wird aus der Differenz der oben genannten Eurobeträge und der GKV-Einnahmen pro Dienst nach Abzug der Strukturpauschale berechnet. Wegegelder und Fahrpauschalen werden in die Berechnung nicht einbezogen. ³Sollten die ermittelten GKV-Einnahmen die oben genannten Euro-Beträge nicht übersteigen, wird der Förderbetrag gewährt. ⁴Die Förderung nach Nr. 3 wird zusätzlich gewährt.

Zu § 10 Abs. 2 und Abs. 3 NFD-O Dienstzeiten im Fahrdienst und Fahrservice

¹Der Fahrdienst ist in der Regel an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. von 08.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages zu leisten. ²Von Montag bis Freitag ist jeweils von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr des Folgetages Fahrdienst zu leisten.

Zu § 10 Abs. 3 NFD-O Fahrpauschale

¹Der nach der Dienstplanerstellungssoftware der KVBW eingeteilte Arzt eines Fahrdienstbereiches, der über eine Notfallpraxis organisiert wird und in dem der Fahrservice der KVBW (Stellung von Fahrzeug und Fahrer) nicht in Anspruch genommen wird und auch kein Fahrservice über eine Notfallpraxis gestellt wird, erhält im Fahrdienst eine einmalige Fahrpauschale

- von 18.00 Uhr bis zum Folgetag 08.00 Uhr von Montag bis Freitag in Höhe von 150 Euro pro Dienst,
- von 08.00 Uhr bis zum Folgetag 08.00 Uhr am Samstag, Sonntag, sowie am 24.12. und am 31.12. und an Feiertagen in Höhe von 300 Euro pro 24 h Dienst.

²Wird der Dienst unterteilt, wird die Fahrpauschale anteilig geleistet.

Zu § 10 Abs. 4 NFD-O Weitere Förderungen zur Sicherstellung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes

¹Die KVBW fördert zur Sicherstellung des organisierten ärztlichen Notfalldienstes auch Notfallpraxen, die nicht von der KVBW betrieben werden. ²Die Förderung ist unabhängig von der Trägerschaft der Notfallpraxis an die Anerkennung einer vertraglichen Vereinbarung gebunden. ³Diese sieht insbesondere die Umsetzung der von der KVBW vorgegebenen Abrechnungssystematik sowie den Einsatz der von der KVBW bereitgestellten Dienstplanerstellungssoftware vor. ⁴Die Förderung orientiert sich an Kriterien der Wirtschaftlichkeit, wird nur auf Nachweis und ab 01.01.2015 maximal in Höhe der Kosten gewährt, die in vergleichbaren, von der KVBW betriebenen Notfallpraxen anfallen. ⁵Weitere Förderungen zur Sicherstellung des organisierten Notfalldienstes - insbesondere zur Abwehr von unvorhergesehenen Versorgungsengpässen - können durch die KVBW gewährt werden.

Dieses Statut tritt zum 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut zur Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg in der zuletzt gültigen Fassung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Die 2. Änderung des Statuts zur Notfalldienstordnung der KVBW vom 09.07.2014 durch die Vertreterversammlung am 07.10.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

=====

Anmerkung:

Die aufsichtsrechtliche Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 19.10.2015, Aktenzeichen 52-5227.23, erteilt.